

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Jahresvertrag, Leistungspflicht

- 1.1 Dieser Vertrag gilt zwei Jahre ab Auftragsvergabe.
- 1.2 Wenn die Höchstsumme vor dem offiziellen Vertragsende (Laufzeit 2 Jahre) erreicht ist gilt der Vertrag als erfüllt und die Leistungen werden neu ausgeschrieben.
- 1.3 Wird die Höchstsumme bis zum Vertragsende (Laufzeit 2 Jahre) nicht erreicht verlängert sich der Vertrag um sechs Monate, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine der Vertragsparteien erklärt, dass Sie den Vertrag nicht fortsetzen will.
- 1.4 Wird die Höchstsumme im Laufe der Vertragsverlängerung erreicht gilt der Vertrag als erfüllt und das Vertragsverhältnis wird aufgelöst.
- 1.5 Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 3 Jahre
- 1.6 Der Jahresvertrag verpflichtet den AN, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den im Jahresvertrag und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Angebotspreise sind Festpreise bis zum offiziellen Vertragsende (2Jahre).

2. Einzelaufträge und Rechnungsstellung

- 2.1 Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt
- 2.2 Aufträge ergehen im Namen und für Rechnung

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm
-Wasser-
Kärlicher Straße 4
56575 Weißenthurm

Für jede Baustelle ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.

Rechnungen ggf. auch Zahlungserinnerungen müssen das Bauprojekt namentlich ausweisen. Andernfalls werden die eingereichten Unterlagen unbeantwortet zurückgegeben.

Rechnungen sind in digitaler Form an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

werke.rechnung@vgwthurm.de

3. Ausführungsfristen

Die Einhaltung der nachfolgend angegebenen maximalen Reaktionszeiten für den Arbeitsbeginn nach Beauftragung durch den AN ist seitens des AG ein im Sinne der dauerhaften und zuverlässigen Ausübung der Versorgungsaufgabe besonders wichtiger Gesichtspunkt.

3.1 Behebung eines Wasserrohrbruches

Bei Störungsfällen ist zu gewährleisten, dass der AN mit erforderlichem Arbeitsgerät wie Bagger, LKW usw. innerhalb von 120 Minuten einsatzbereit vor Ort ist.

Während der üblichen Präsenzzeiten (Mo. – Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr) kann die Rufbereitschaft über den Festnetzanschluss des Firmensitzes betrieben werden, sofern sichergestellt ist, dass dieser permanent erreichbar ist. Außerhalb dieser Zeiten ist die Rufbereitschaft unter einer Mobilfunknummer zu gewährleisten.

Der AN hat für den Fall, dass außerhalb der üblichen Arbeitszeiten die Beschaffungs- und Entsorgungswege nicht zur Verfügung stehen, eine Kippmöglichkeit für mind. 10 cbm Boden- und Aufbruchmaterial, sowie die gleiche Menge an geeigneten, nicht bindigen, verdichtungsfähigem Verfüllmaterial vorzuhalten.
Dies wird nicht gesondert vergütet.

3.2 Herstellung eines neuen Wasseranschlusses

Die Arbeiten sind spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung abnahmefrei fertigzustellen.

3.3 Durchführung sonstiger Arbeiten, die terminlich nicht gebunden sind

Die Arbeiten sind spätestens 3 Wochen nach Auftragserteilung abnahmefrei fertigzustellen.

3.4 Durchführung von Arbeiten zur Wiederherstellung der Oberflächen

Vorhandene Pflasterflächen sind unmittelbar mit Wiederverfüllung des Arbeitsbereichs wieder herzustellen.

Bei bituminösen Oberflächen ist die Tragschicht unmittelbar nach dem Verfüllen der Baugrube einzubauen. Bei der Deckschicht kann der AN mehrere Aufbruchstellen innerhalb von 4 Wochen herstellen.

4. Vorgaben zur Bauausführung

4.1 Verkehrsrechtliche Anordnung und Verkehrssicherung

Für die Dauer des Vertrags wird eine Dauergenehmigung erteilt. Der Antrag für die Verkehrsregelung ist vom AN einzureichen.

Der AN darf für Arbeiten mit verkehrssichernden Maßnahmen nur Personen einsetzen welche den erforderlichen Nachweis nach dem MVAS in Verbindung mit der aktuellen RSA besitzen.

4.2 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht bereitgestellt.

4.3 Vorhandene Leitungen und Kabel

Der AN hat vor Beginn der Maßnahme Bestandsunterlagen der im Baubereich vorhandenen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger zu beschaffen.

4.4 Mitgeltende Regelwerke

Die nachfolgend aufgeführten Regelwerke sind Vertragsbestandteil, in der jeweils aktuell, gültigen Fassung. Evtl. hiervon abweichende Regelungen in den Vorbemerkungen oder in den Leistungspositionen haben Vorrang.

a) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise
ZTV Fug-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV LW-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigungen ländlicher Wege
ZTV SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
M FP 1	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Teil 1

b) Auswahl geltender Technischer Lieferbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Regelwerke sind Vertragsbestandteil, in der jeweils aktuell, gültigen Fassung.

TL AG-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
TL Asphalt-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
TL BE-StB	Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen
TL Bitumen-StB	Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
TL BuB E-StB	Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus

TL Fug-StB	Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
TL Gestein-StB	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
TL Pflaster-StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
TL SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel
RuA-StB	Richtlinien für umweltverträgliche Anwendungen von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau
M RC	Merkblatt über die Wiederverwertung von mineralischen Baustoffen als Recycling-Baustoffe im Straßenbau
M BBB	Merkblatt über Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemittel

5. Beseitigung von „gefährlichen Abfällen“

Der AN ist verpflichtet Böden und Stoffe die als gefährlicher Abfall einzustufen sind der SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) anzudienen und entsprechend deren Vorgaben zu entsorgen. Die Unterlagen für den vorgesehenen Entsorgungsweg müssen komplett der SAM vorgelegt werden. Erst wenn von der SAM der vom AN vorgesehene Entsorgungsweg geprüft und freigegeben wurde darf mit den Leistungen begonnen werden. Die elektronische Nachweisführung ist für den AN verpflichtend. Sämtliche Leistungen hierzu sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Gebühren der SAM trägt der AG.

6. Wiederverwendung Sekundärrohstoffe

Die Verwendung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen gemäß TL Gestein StB ist nicht erlaubt. Den Primärbaustoffen bautechnisch gleichwertige und umweltverträgliche Recyclingbaustoffe können zur Grabenverfüllung verwendet werden.

7. Anforderung von zuvor genutzten Böden und Recyclingbaustoffen

Für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung gilt für die Lieferung und den Einsatz von Böden, die zuvor einer Nutzung unterlegen haben, sowie für Recyclingbaustoffe, dass für die Verwertung grundsätzlich nur Böden und Baustoffe die die Zuordnungsklasse Z 1.1. nach LAGA TR (RC-1 nach TL Gestein StB) einhalten zugelassen sind. Ausgenommen hiervon sind Trinkwasserschutzgebiete.

Bei Verwendung von gebrauchten Stoffen sind deren Herkunft und Zuordnungsklasse auf Anforderung anzugeben. Unabhängig hiervon ist die technische Eignung gemäß ZTV EStB / ZTV SoB-StB nachzuweisen. Der Nachweis der Zuordnungsklasse ist bei Lieferung der gebrauchten Stoffe auf Verlangen in Form einer Analytik vorzulegen. Unabhängig hiervon behält sich der AG Kontrollprüfungen und die Entnahme von Rückstellproben vor.

Die Pflicht zum Nachweis der Zuordnungsklassen entfällt bei der Lieferung von Primärrohstoffen.